



### Reglement über den Wanderpreis gestiftet von Paul Schaub

- §1 Der 2013 gestiftete Wanderpreis ist bestimmt für den/die im Jahresprogramm im 1. Rang stehenden Schützen/-in.  
Das Jahresprogramm muss jeweils mindestens aus folgenden Übungen bestehen:
- Obligatorisches Programm 300m
  - Eidg. Feldschiessen 300m
  - Eidg. oder kantonales Schützenfest
  - zuzüglich der weiteren, von der Versammlung bestimmten Schiessen
- §2 Bei Punktgleichheit entscheidet in Bezug auf die Schiessen gemäss §1 die grösste, positive Differenz zum Kranzresultat
- die Anzahl besuchter Schiessen
  - das höhere Alter
- §3 In den endgültigen Besitz geht der Wanderpreis über, wer ihn
- ab 2013 (JP 2012) dreimal in Folge gewonnen hat
  - ab 2013 (JP 2012) im Total viermal gewonnen hat
- Die Jahre 2013 bis 2016 zählen nicht. (JP 2012, 2013, 2014 und 2015)
- §4 Der Wanderpreis ist jeweils bis zum 10. Januar des folgenden Jahres dem Vereinspräsidenten unaufgefordert zurückzugeben, damit bis zur Generalversammlung die Gravur neu angefertigt werden kann.
- §5 Die jährlichen Gravurkosten gehen zulasten der Feldschützengesellschaft.
- §6 Die Übergabe an den neuen Gewinner erfolgt jeweils an der Generalversammlung.
- §7 Wenn der Wanderpreis bis zum Jahr 2028 nicht in den endgültigen Besitz eines/-r Schützen/-in übergegangen ist, kann der Vorstand unter Beizug von mindestens zwei Ehrenmitgliedern dieses Reglement abändern.
- §8 Weisst ein Schütze, der das Jahresprogramm gewonnen hat, den Wanderpreis zurück, so wird er für immer als Gewinner dieses Preises suspendiert.

Der Wanderpreisstifter

Paul Schaub